



Ausstellungsbedingungen des 19. "AFRIKATAG" am 25. Oktober 2026

Auf nach Afrika e.V.
Am Holm 19
24783 Osterrönnfeld

Telefon: +49 (4331) 840900
Mobil: +49 (151) 40745689
Email: verein@auf-nach-afrika.de
Web: www.auf-nach-afrika.de

1. Veranstaltung

Die Veranstaltung „AFRIKATAG“ wird von dem Organisationsteam des Vereins AUF NACH AFRIKA e.V. in Rendsburg durchgeführt.

2. Ort und Termine der Ausstellung

- 2.1 Ort der Veranstaltung:** Kulturzentrum Rendsburg, Hohes Arsenal.
- 2.2 Dauer der Veranstaltung:** 25. Oktober 2026 von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- 2.3 Aufbau:** Hohes Arsenal, Saal ab 07.00 Uhr
(oder Samstag v. 14 – 18 Uhr möglich)
- 2.4 Abbau:** ab 17 Uhr

3. Zulassung

Verbände, Vereine, Organisationen, Reisebüros, Hersteller und Händler mit Schwerpunkten in den Bereichen: Kunst und Kultur, Accessoires und Reiseangebote, Handwerk, Projekte.

4. Mietpreise

4.1 Standgrößen

Mindestgröße: 2x2m / 4qm Stand: 80 € (Brutto). Jeder weitere Quadratmeter wird mit 20 € berechnet. Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so ist der Mehrbetrag nachzuzahlen.

4.2 Nachlass für Vereine und Verbände

Eingetragene Vereine, Verbände zahlen für die Standardgröße 2x2m 20€.

5. Anmeldung

5.1 Standanmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf dem Antragsvordruck in Maschinen- bzw. Druckschrift. Der Vordruck ist ordnungsgemäß auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an AUF NACH AFRIKA e.V., an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

5.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- a) das Anmeldeformular,
- b) die Ausstellungsbedingungen AFRIKATAG,
- c) die im technischen Block enthaltenen Regelungen.

6. Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Veranstaltungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Veranstalter Organisation genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Veranstaltungsleitung nicht Räumung der durch den Mieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

6.1 Ausstellen fremder Fabrikate

Das Ausstellen fremder Fabrikate und eine Untervermietung an Dritte sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird von dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe des doppelten Beteiligungspreises (Standmiete) fällig. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, nicht zugelassene Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

7. Vertragsabschluss

7.1 Auftragsbestätigungen

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die AUF NACH AFRIKA Leitung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung der Aussteller und der gemeldeten Ausstellungsgüter).

7.2 Beschränkungen der Aussteller und der Ausstellungsgüter

Die Leitung AUF NACH AFRIKA ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter und Besuchergruppen beschränken. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

8. Standzuteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Veranstaltungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird vor Ort mitgeteilt. Beanstandungen müssen sofort erfolgen.

8.1 Änderungen der Stände

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Veranstaltungsleitung hat dem betroffenen Aussteller dann eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Fälligkeit

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsdatum fällig.

10. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers,

10.1 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme 4 Wochen vor Veranstaltung absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält der Veranstalter gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn der Veranstalter die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche oder die Standmiete sich jedoch durch die Absage/ Nichtteilnahme vermindert.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten

10.2 Rücktritt der „AUF NACH AFRIKA“

Der Veranstalter AUF NACH AFRIKA ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;

- wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Der Aussteller hat dem Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten

- der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt; Die AUF NACH AFRIKA Leitung kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 11.1 findet entsprechende Anwendung.

11. Ausstellerstand

11.1 Halle

Es müssen die feuerpolizeilichen Bestimmungen des Kulturzentrums beachtet werden. Offene Feuerstellen und Rauch in den Räumen sind feuerpolizeilich verboten! Hiervon ausgenommen sind Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden und die von Versammlungsräumen zumindest abgetrennt sind.

11.2 Reklamationen

Reklamationen, die sich auf den Stand beziehen, müssen vor Aufbaubeginn schriftlich gemeldet und anerkannt werden. Mündliche Beanstandungen werden als nicht gemeldet betrachtet.

11.3. Preisauszeichnung

Alle ausgestellten Waren sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen mit Preisen auszuzeichnen.

11.4. Angaben zur Abfallvermeidung

Sie sind verpflichtet, an Ihrem Stand eigene Behälter für Restmüll in ausreichender Menge vorzuhalten und diesen zu entsorgen. Diese sowie der in Anspruch genommene Platz sind von Ihnen sauber zu halten. Die Vermeidung von Abfall und die Trennung von Wertstoffen sind oberstes Gebot im Sinne einer umweltfreundlichen und kostenbewussten Durchführung der Veranstaltung.

Es dürfen

- ☐ nur Mehrweggeschirr (keine Pappe / Plastik) oder essbares Geschirr (Brötchen / Waffeln) verwendet werden,
- ☐ keine Plastiktüten und Plastikstrohalme herausgegeben werden. Sofern Strohhalme genutzt werden, müssen diese biologisch abbau- und / oder kompostierbar sein.

11.4 Standbesetzung

Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Ausstellung geräumt werden.

12. Werbung

- Die Werbung darf sich nur auf das Ausstellungsgut beziehen. Sie muss frei von Diskriminierungen Dritter sein und darf keine politischen oder sonstigen mit dem Ziel der Ausstellung unvereinbaren Zwecke verfolgen.

- Erfüllt der Aussteller die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist die Messeleitung unbeschadet des Rechtes zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt, eine Vertragsstrafe von 50 % des Beteiligungspreises (Standmiete) zu verlangen.

- Die Durchführung von Tombolen, Ausspielungen und Preisausschreiben ist bei der Messeleitung anzumelden und genehmigen zu lassen.

13. Versicherungen

Jeder Aussteller ist für eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung verantwortlich.

Das Ausstellungsgut ist nicht gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl usw. durch den Veranstalter versichert. Es wird daher der Abschluss einer Ausstellungsversicherung (Transport, Feuer, Einbruch, Diebstahl) empfohlen.

Der Veranstalter übernimmt für Gegenstände auf den Ständen vor, während und nach der Ausstellung in keiner Form Haftung.

14. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

Der Mieter und seine Beauftragten erkennen durch den Mietvertrag die vorstehenden Ausstellungsbedingungen und den hierzu ergehenden Ergänzungen an, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Mitarbeiter / Helfer darauf hinzuweisen, er haftet für sie.